

1.

Einbau von Recyclingmaterial - Was ist zu beachten?

Der Einbau von Recyclingmaterialien wie z.B. mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, Gießereirestsande, Hüttensande, Hochofenstückschlacke etc. leistet einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung und zur Schonung von natürlichen Baustoffressourcen wie Sand und Kies. Allerdings können diese Stoffe - je nachdem, wie hoch sie mit Schadstoffen belastet sind und an welcher Stelle sie eingebaut werden - unser Grund- und auch Oberflächenwasser gefährden. Die Schadstoffe, in der Hauptsache Salze, Schwermetalle und schwer abbaubare organische Substanzen, können durch Regenwasser ausgewaschen und so in das Grundwasser oder in Fließgewässer gelangen.

Der Einbau dieser Materialien bedarf daher aus Gründen des Gewässerschutzes einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Beim Einbau dieser Materialien in Wasserschutzgebieten sind darüber hinaus die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen maßgebend.

2.

Einbau von mineralischem Material aus güteüberwachten Anlagen

Beim Einbau von güteüberwachtem Material entsprechend eines Erlasses des MWMEV/MUNLV (Nordrhein-Westfälisches Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr / Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 9.10.2001 sind keine weiteren Analysen des Materials erforderlich. Dies ist im Vergleich mit dem Einbau nicht güteüberwachten Materials in der Regel die kostengünstigere Variante, auch im Hinblick auf die zu zahlende Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis.

3.

Einbau von mineralischem Material, das vor Ort aufbereitet wurde oder aus nicht güteüberwachten Anlagen stammt

Beim Einbau dieses Materials muss der Qualitätsnachweis jeweils für jeden Einbau einzeln geführt werden. Dazu ist eine Analyse des Materials entsprechend des oben genannten Erlasses des MWMEV / MKUNLV durchzuführen und beim Antrag mit einzureichen.

4.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Beim Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises ist **mindestens 3 Wochen** vor Einbau des Materials unter Nachweis

- ❖ der Art und Herkunft des mineralischen Stoffes
- ❖ der Materialgüte (Analyseergebnisse und Probennahmeprotokoll)
- ❖ der eingebauten Menge
- ❖ des Einbauortes (Übersichtskarte und Lageplan)
- ❖ der Einbauweise und
- ❖ des Abstands zum höchsten bekannten Grundwasserstands

der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis einzureichen.

Antragsformulare finden Sie unter:
www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/online-dienste/formulare